

Förderung schulbesuchspflichtiger, noch nicht schulfähiger Kinder

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
vom 15. Juni 1998 (1544 B - Tgb.Nr. 2041/98)

Fundstelle: GAmtsbl. Nr. 8/1998, S. 312

Bezug: a) Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1989 (Amtsbl. S. 379)
b) Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 1997 (GAmtsbl. S. 447)

1 Die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1989 (Bezug a) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„8 Die wöchentliche Arbeitszeit der Pädagogischen Fachkräfte beträgt bei sogenannten Altverträgen 38,5 Zeitstunden, im übrigen 29,5 Zeitstunden. Für die innerhalb dieser Arbeitszeit zu erbringende Unterrichtsverpflichtung und die wahrzunehmenden besonderen schulischen Aufgaben gelten die Regelungen für Lehrkräfte an Grundschulen gemäß der Verwaltungsvorschrift über Regelstundenmaße, Stundenanrechnungen und –ermäßigungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 23. Juni 1997 (Bezug b) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Pädagogische Fachkräfte können im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung auch für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen im Unterricht der Grundschule eingesetzt werden.

9 Für Altersermäßigungen und Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung gelten die Nummern 3.1 und 3.2 der Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 1997 (Bezug b) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. "

1.2 Die Nummern 10 und 11 werden gestrichen.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1998 in Kraft.